

WELMEC 8.8
Ausgabe 1

WELMEC

Europäische Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen

ALLGEMEINE UND VERWALTUNGSTECHNISCHE ASPEKTE DES FREIWILLIGEN SYSTEMS ZUR MODULAREN BEWERTUNG VON MESSGERÄTEN, DIE UNTER DIE MID FALLEN



Dezember 2008

WELMEC

Europäische Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen

WELMEC steht für die Zusammenarbeit zwischen den Messdiensten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA, die auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens tätig sind.

Das vorliegende Dokument ist einer von zahlreichen Leitfäden, die die WELMEC als Anleitung für Messgerätehersteller und Benannte Stellen herausgegeben hat, die für die Konformitätsbewertung ihrer Produkte verantwortlich sind. Diese Leitfäden haben nur empfehlenden Charakter und legen keinerlei Beschränkungen oder zusätzliche technische Anforderungen fest, die über die in den entsprechenden EG-Richtlinien enthaltenen Anforderungen hinausgehen. Alternative Lösungen können durchaus akzeptiert werden. Die in diesem Dokument beschriebene Vorgehensweise stellt jedoch nach Ansicht von WELMEC die beste dar.

Englische Originalfassung veröffentlicht durch:

WELMEC Sekretariat
BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3
A-1025 Wien, Österreich

E-Mail : welmec@bev.gv.at
Website: www.welmec.org

Verantwortlich für die deutsche Übersetzung:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)
Zertifizierungsstelle
Dr. Harry Stolz
Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, Deutschland

Übersetzung: März 2009
abgestimmt mit BEV (Wien) und METAS (Bern)

INHALT

1	EINLEITUNG	4
2	ANWENDUNGSBEREICH UND GRENZEN	5
3	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	6
4	ALLGEMEINES PRINZIP	9
	4.1 Bewertung einer Baueinheit eines vollständigen Messgeräts	9
	4.2 Antrag für das Messgerät oder Teilgerät	10
	4.3 Bewertung des Messgeräts oder Teilgeräts	11
5	TECHNISCHE ASPEKTE	12
6	REFERENZDOKUMENTE	12

1 EINLEITUNG

Ziel der Messgeräte Richtlinie (MID) ist es, die gesetzlichen Bestimmungen für Messgeräte innerhalb der europäischen Union zu harmonisieren. Die MID enthält außerdem Vorschriften zur Behandlung von Teilgeräten, jedoch nur für einige Messgerätekategorien, wie in den Anhängen MI-002 und MI-004 aufgeführt.

In der Praxis bestehen Messgeräte oder Teilgeräte jedoch häufig aus einer Gruppe von Baueinheiten, die von verschiedenen OEM's (Original Equipment Manufacturers - in diesem Dokument "Produzent" genannt) gefertigt wurden. In diesem Fall baut der im Sinne der MID verantwortliche Hersteller die verschiedenen Baueinheiten zusammen in ein Messgerät oder Teilgerät ein, mit dem Ziel, dieses Messgerät oder Teilgerät auf den Markt zu bringen oder es zu eigenen Zwecken zu nutzen.

Wenn eine solche Baueinheit eine bestimmte Funktion innerhalb der Konstruktion des Messgerätes ausführt, kann sie getrennt in Bezug auf ihre spezielle Funktion als Teil der Gesamtanordnung bewertet werden. Wenn eine solche Baueinheit vorgeschriebene funktionelle Aspekte eines Messgeräts oder Teilgeräts erfüllt, mit der anwendbaren harmonisierten Norm oder dem normativen Dokument oder WELMEC Leitfaden übereinstimmt, kann ein Dokument ausgestellt werden, das diese Erfüllung bestätigt.

Obwohl es sich hierbei nicht um ein sich aus der MID ergebendes Verfahren handelt, ist es dennoch im Messwesen üblich. Um dieses (kostengünstige) Verfahren aufzugreifen, ohne die Möglichkeit des Herstellers, Artikel 10 Punkte 3 g) h), i) und j) der MID anzuwenden zu beeinträchtigen, wird das folgende Verfahren der modularen Bewertung von WELMEC als geeignet angesehen.

Es wird daran erinnert, dass der Antrag, der das gesamte Gerät oder Teilgerät betrifft, in jedem Fall weiterhin bei einer im Rahmen der MID tätigen benannten Stelle eingereicht werden muss.

2 ANWENDUNGSBEREICH UND GRENZEN

Dieses Dokument richtet sich an die benannten Stellen, die Hersteller und Produzenten und alle anderen interessierten Parteien (wie z.B. benannte Stellen nach den Modulen F und D, die benennenden Behörden und die Marktüberwachungsbehörden) und beschreibt die Bedingungen für ein harmonisiertes Verfahren für ein freiwilliges modulares Bewertungssystem von Messgeräten und Teilgeräten, die als solche in den speziellen Anhängen gemäß Konformitätsbewertungsmodul B der MID genannt werden. Dieses Dokument ist auf die allgemeinen und verwaltungstechnischen Aspekte eines solchen Ansatzes begrenzt und enthält keine besonderen und technischen Aspekte, die von den entsprechenden WELMEC-Arbeitsgruppen festgelegt werden. Es wird daran erinnert, dass der Hersteller jedes vollständigen Gerätes - auch wenn er die modulare Bewertung anwendet - dafür verantwortlich ist, die Konformität des Messgeräts oder Teilgeräts mit allen anwendbaren Anforderungen der MID nachweisen zu können. Der Hersteller sollte daher sicherstellen, dass der Produzent der Baueinheiten, die er in seinem Messgerät oder Teilgerät verwendet, seine Verantwortung für die Erfüllung der Bauart und der Anforderungen, nach denen die Baueinheiten geprüft wurden, übernimmt.

Selbst wenn er diese modulare Bewertung anwendet, muss ein Hersteller in jedem Fall eine EG-Baumusterprüfbescheinigung für das gesamte Gerät - oder bei einigen Messgerätekategorien für Teilgeräte - gemäß MID beantragen.

Der Hersteller des Messgeräts oder des Teilgeräts muss die technische Dokumentation wie in Artikel 10 der MID beschrieben zur Verfügung stellen, und zwar einschließlich der Dokumentation für die Baueinheiten, die in der modularen Bewertung bewertet werden. Die Dokumentation muss die Bewertung der Konformität des Gerätes mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie ermöglichen. Sie muss - soweit dies für eine solche Beurteilung von Bedeutung ist - die Ausführung, die Herstellung und den Betrieb des Gerätes und die Kompatibilität seiner Baueinheiten umfassen, wenn auf diese Richtlinie und die entsprechende technische Richtlinie Bezug genommen wird .

Die Baueinheit darf das CE-Zeichen nach anderen Richtlinien als der MID tragen, aber es darf keine zusätzliche Kennzeichnung und eine Nummer der benannten Stelle tragen, die sich auf die MID bezieht. Nur ein vollständiges Messgerät oder ein Teilgerät darf die zusätzliche Kennzeichnung und eine Nummer der benannten Stelle tragen, die sich auf die Konformität mit der MID bezieht.

3 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

In diesem Dokument werden, zusätzlich zu den Begriffen aus den Referenzdokumenten (siehe Kapitel 6), folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

Baueinheit

Ein Teil eines Messgeräts oder Teilgeräts, das eine bestimmte Funktion ausführt und separat bewertet werden kann. Dies umfasst auch Peripheriegeräte, zum Beispiel - aber nicht ausschließlich: Drucker, Datenspeichergeräte und (Personal) Computer.

Produzent

Der ursprüngliche Gerätehersteller, der die Baueinheit produziert.

Hersteller

Eine natürliche oder juristische Person, die für die Konformität des Messgeräts oder Teilgeräts mit der MID unter ihrem eigenen Namen für das Inverkehrbringen und/oder seine Inbetriebnahme zu seinen eigenen Zwecken verantwortlich ist.

Prüfung

Eine Tätigkeit, während der die anwendbaren Eignungsprüfungen durchgeführt werden und Abweichungen / Fehler der geprüften Ausrüstung im Vergleich mit Bezugswerten festgestellt werden.

Als Ergebnis einer Prüfung kann ein Prüfbericht ausgestellt werden.

Untersuchung

Eine Tätigkeit während der:

- die Übereinstimmung der Dokumentation mit den anwendbaren Anforderungen bestätigt wird, und
- bei der bestätigt wird, dass die Konstruktion der geprüften Ausrüstung der Dokumentation entspricht, und
- bei der bestätigt wird, dass die geprüfte Ausrüstung den anwendbaren Anforderungen entspricht, vor allem - falls dies zutrifft - dass sie mit einer deutlich lesbaren Anzeigevorrichtung, mit vorschriftsmäßig arbeitender Software, Prüfeinrichtungen, Kennzeichnungen, usw. ausgestattet ist.

Als Ergebnis einer Untersuchung, die Teil eines Bewertungsberichtes ist, muss normalerweise eine Checkliste ausgefüllt werden.

Bewertung

Eine Tätigkeit, bei der bestätigt wird, dass die zur Bewertung vorgelegte geprüfte Ausrüstung die anzuwendenden Anforderungen erfüllt.

Eine Bewertung kann die Überprüfung der Untersuchungsergebnisse und/oder der Prüfergebnisse umfassen.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Bewertung kann eine "Bescheinigung über die Konformität" (z.B. Zertifikat, Bauartzulassung, OIML-Zertifikat) ausgestellt werden.

Modulare Bewertung

Eine Tätigkeit, bei der bestätigt wird, dass eine Baueinheit des Messgerätes die entsprechenden, anwendbaren Anforderungen erfüllt.

Zulassung (VIML)

Entscheidung von rechtsgültiger Bedeutung, basierend auf dem Bewertungsbericht, die aussagt, dass die Bauart eines Messgerätes die entsprechenden gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllt und zur Verwendung im geregelten Bereich derart geeignet ist, dass erwartet werden kann, dass sie zuverlässige Messergebnisse über einen bestimmten Zeitraum liefert .

Anmerkung: Bewertung und Zulassung werden oft zusammen mit dem Wort "Baumuster" oder "Bauart" verwendet. Im Sinne dieses Dokumentes haben Baumuster und Bauart dieselbe Bedeutung.

OIML- Bauartbewertungsbericht (OIML PER)¹

Ein Dokument, das eine Aufzeichnung einer (modularen) Bewertung darstellt, die im Rahmen einer OIML-Empfehlung durchgeführt wurde. Bitte beachten Sie, dass gemäß OIML das Wort "Bauart" sowohl für ein vollständiges Messgerät/Messsystem als auch für eine Baueinheit eines vollständigen Messgeräts/Messsystems verwendet wird.

Bewertungsbericht (ER)²

Ein Dokument, das eine Aufzeichnung einer (modularen) Bewertung darstellt, die im Rahmen einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokumentes oder eines WELMEC-Leitfadens durchgeführt wurde.

Bewertungs-Zertifikat (EC)³

Ein Dokument, das die messtechnisch wichtigen Eigenschaften einer Baueinheit eines Messgerätes beschreibt, einschließlich seiner Kompatibilität mit anderen Geräten. Ein Bewertungs-Zertifikat (EC) wird von einem Satz Unterlagen begleitet, der eine Prüfung der Konformität des physikalischen Teils und der messtechnisch wichtigen Eigenschaften, die nicht von der Beschreibung im Bewertungs-Zertifikat (EC) abgedeckt werden, ermöglicht. Dieser Unterlagensatz wird entweder vom Produzenten der Baueinheit dem Hersteller des gesamten Messgerätes übergeben, oder diese Unterlagen werden von der benannten Stelle aufbewahrt, die das Bewertungs-Zertifikat (EC) ausgestellt hat. Nach Genehmigung des Inhabers des Bewertungs-Zertifikats (EC's) der Baueinheit, kann der Satz Unterlagen zu Zwecken eines Konformitätsbewertungsverfahrens an andere benannte Stellen geschickt werden. Der Inhaber des Bewertungs-Zertifikats (EC) stimmt jedoch von vornherein - d.h. mit dem Antrag - zu, dass Kopien der technischen Dokumentation, von Prüfberichten und Zertifikaten den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten auf Anfrage stets zur Verfügung gestellt werden können.

Anmerkung: Baueinheiten, die nur über ein Bewertungs-Zertifikat (EC) verfügen, sind nicht zur allgemeinen Aufnahme in EG-Baumusterprüfbescheinigungen berechtigt.

¹ Im Englischen Original: OIML Pattern Evaluation Report

² Im Englischen Original: Evaluation Report

³ Im Englischen Original: Evaluation Certificate

Baueinheiten-Zertifikat (PC)⁴

Ein Dokument, das die messtechnisch wichtigen Eigenschaften einer Baueinheit eines Messgeräts, einschließlich seiner Kompatibilität mit anderen Geräten, beschreibt. Eine Bescheinigung über eine Baueinheit wird von einem Satz Unterlagen begleitet, der eine Prüfung der Konformität des physikalischen Teils und der messtechnisch wichtigen Eigenschaften, die nicht von der Beschreibung im Baueinheiten-Zertifikat (PC) abgedeckt werden, ermöglicht. Diese Unterlagen werden von der benannten Stelle aufbewahrt, die das Baueinheiten-Zertifikat (PC) ausgestellt hat. Herstellern von vollständigen Messgeräten steht es frei, Baueinheiten-Zertifikate (PC's) zu verwenden. Der Inhaber des Baueinheiten-Zertifikats (PC's) stimmt von vornherein (mit dem Antrag auf Erteilung eines Baueinheiten-Zertifikats) der freien Verwendung dieser Bescheinigung zu und dass Kopien der technischen Dokumentation, von Prüfberichten und -zertifikaten anderen benannten Stellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung: Baueinheiten mit Baueinheiten-Zertifikat (PC) sind (unter der Verantwortung der an der Bewertung des vollständigen Geräts oder Teilgeräts beteiligten benannten Stelle) zur allgemeinen Aufnahme in EG-Baumusterprüfbescheinigungen berechtigt.

Anmerkung: OIML- Bauartbewertungsberichte (OIML PER's), Bewertungsberichte (ER's), Baueinheiten-Zertifikate (PC's) und Bewertungs-Zertifikate (EC's) zur Verwendung im Rahmen der MID dürfen nur von benannten Stellen ausgestellt werden, die im Rahmen der MID zur Konformitätsbewertung, Anhang B, vorgesehen sind und nur für das jeweilige Messgerät. Im Falle von OIML- Bauartbewertungsberichten muss die benannte Stelle gleichzeitig eine anerkannte Stelle nach dem OIML-Zertifizierungssystem für diese bestimmte OIML-Empfehlung sein.

⁴ *Im Englischen Original: Parts Certificate*

4 ALLGEMEINES PRINZIP

Nachstehend werden die allgemeinen (verwaltungstechnischen) Prinzipien des freiwilligen Systems der modularen Bewertung in chronologischer Ordnung beschrieben.

4.1 Bewertung einer Baueinheit eines vollständigen Messgeräts

Ein *Produzent* einer Baueinheit eines vollständigen Messgeräts oder einer Baueinheit eines Teilgeräts (mit Bedeutung für die MID) kann eine benannte Stelle beauftragen, diese bestimmte Baueinheit des Messgeräts oder Teilgeräts mit Bezug auf diesen Leitfaden und im Hinblick auf die normativen Dokumente oder harmonisierten Normen oder WELMEC-Leitfäden zu bewerten (Prüfung und Untersuchung).

Er muss die Dokumentation in Einklang mit Artikel 10 der MID und mit den entsprechenden oben erwähnten Dokumenten zusammen mit dem Antrag vorlegen.

Der Produzent muss angeben, dass er sich der Tatsache bewusst ist, dass

- diese Dokumentation für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt wird, falls sie von diesen angefordert wird;
- der Bewertungsbericht (Prüfung und Untersuchungsergebnisse) von der benannten Stelle auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugeleitet wird
- er dem Hersteller von Messgeräten, die eine seiner Baueinheiten verwenden, die jeweils erforderlichen technischen Daten zur Kompatibilität liefern muss, wie es in der entsprechenden OIML-Empfehlung, der Norm oder dem technischen WELMEC-Leitfaden vorgesehen ist;
- er sicherstellen muss, dass jede einzelne Baueinheit, die er mit Bezug auf das erhaltene Zertifikat liefert, mit dem bescheinigten Modell übereinstimmt;
- er die benannte Stelle von jeder Weiterentwicklung an der Baueinheit informieren muss so dass eine Revision des "Zertifikats" vorgenommen werden kann, und er muss rechtzeitig die Hersteller informieren, die seine Baueinheiten verwenden;
- er weder zusätzliche Markierungen noch die Nummer der benannten Stelle nach der MID an der Baueinheit anbringen darf, und dass er keinerlei allgemeine Angaben zur Konformität mit der MID machen darf, die auf dem von der benannten Stelle erhaltenen Dokument basieren.

Die benannte Stelle muss dann

- untersuchen, ob die technische Dokumentation für die Baueinheit die Anforderungen von Artikel 10 der MID erfüllt
- die gelieferte Information untersuchen um sicherzustellen, dass Kompatibilität mit anderen Baueinheiten, Modulen oder Teilgeräten hergestellt werden kann.

Wenn die Untersuchung mit positivem Ergebnis beendet wird, kann die benannte Stelle entsprechend dem Ersuchen des Antragstellers eines der folgenden Dokumente ausstellen:

- ein Bewertungs-Zertifikat (EC) oder
- ein Baueinheiten-Zertifikat (PC)

Das Zertifikat, gleichgültig ob es sich um ein Bewertungs-Zertifikat (EC) oder ein Baueinheiten-Zertifikat (PC) handelt, muss alle entsprechenden Unterlagen umfassen, die das Erscheinungsbild des Gerätes, seine Anwendbarkeit, Funktionalität und die

Bedingungen beschreibt, die erfüllt werden müssen, um die Kompatibilität mit anderen Geräten zu garantieren. Es muss zusammen mit einem OIML-Bauartbewertungsbericht oder einem Bewertungsbericht geliefert werden, in dem die durchgeführten Prüfungen, Untersuchungen und ihre Ergebnisse beschrieben werden.

Ein Bewertungs-Zertifikat (EC) oder ein Baueinheiten-Zertifikat (PC) kann nur ausgestellt werden, wenn ein OIML-Bauartbewertungsbericht oder ein Bewertungsbericht ausgestellt wird. Bezugnahmen auf den OIML-Bauartbewertungsbericht oder den Bewertungsbericht müssen in das Bewertungs-Zertifikat (EC) oder Baueinheiten-Zertifikat (PC) aufgenommen werden, um zu zeigen, dass sie zusammen gehören.

Das Bewertungs-Zertifikat (EC) oder Baueinheiten-Zertifikat (PC), der OIML-Bauartbewertungsbericht oder der Bewertungsbericht sowie alle Unterlagen, die mit dem Teil in Zusammenhang stehen und von der benannten Stelle ausgestellt wurden, dürfen keinen Bezug auf die benannte Stelle tragen, da es sich hierbei um keine Tätigkeit einer benannten Stelle handelt, und es darf keine Aussage zur Konformität mit der MID enthalten sein.

Die benannte Stelle, die Bewertungs-Zertifikate (EC's) oder Baueinheiten-Zertifikate (PC's) für Baueinheiten eines Messgeräts oder Teilgeräts ausstellt, bewahrt die auf Artikel 10 der MID basierende technische Dokumentation auf.

Baueinheiten-Zertifikate (PC's) dürfen von Herstellern von vollständigen Messgeräten verwendet werden. Der Inhaber des Baueinheiten-Zertifikats (PC's) stimmt von vornherein (mit dem Antrag auf Ausstellung eines Baueinheiten-Zertifikats (PC's) der freien Verwendung seiner Zertifikate zu und dass Kopien der technischen Dokumentation, von Prüfberichten und Zertifikaten auf Anfrage anderen benannten Stellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden können. Teile mit Baueinheiten-Zertifikaten (PC's) sind zur allgemeinen Aufnahme in eine EG-Baumusterprüfbescheinigung berechtigt, da die Verfügbarkeit der zugrunde liegenden Dokumente gegeben ist.

Baueinheiten, die nur über ein Bewertungs-Zertifikat (EC) verfügen, sind nicht zur allgemeinen Aufnahme in die EG-Baumusterprüfbescheinigung berechtigt. Der Satz Unterlagen wird entweder vom Produzenten der Baueinheit dem Hersteller des vollständigen Messgerätes übergeben oder diese Dokumente werden von der benannten Stelle, die das Bewertungs-Zertifikat (EC) ausgestellt hat, aufbewahrt. Nach Genehmigung des Inhabers des Bewertungs-Zertifikats (EC's) kann der Satz Unterlagen an andere benannte Stellen im Laufe eines Konformitätsbewertungsverfahrens geschickt werden. Der Inhaber der Bewertungsbescheinigung stimmt jedoch von vornherein – mit dem Antrag - zu, dass Kopien der technischen Dokumentation, von Prüfberichten und Zertifikaten den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten immer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

4.2 Antrag für das Messgerät oder Teilgerät

Der Antrag, der sich auf das gesamte Gerät oder Teilgerät bezieht, muss an eine im Rahmen der MID benannte Stelle geliefert werden.

Die Ausgabe eines Bewertungs-Zertifikats (EC's), Baueinheiten-Zertifikats (PC's), eines Bauartbewertungsberichts oder Bewertungsberichts für eine Baueinheit durch eine andere benannte Stelle beeinträchtigt nicht die volle Verantwortung der für das vollständige Messgerät oder Teilgerät zuständigen benannten Stelle.

Ein Hersteller eines Messgerätes kann eine EG-Bauartprüfbescheinigung für das Messgerät oder Teilgerät bei jeder benannten Stelle beantragen (nicht notwendigerweise bei der, die die Baueinheiten bewertet hat).

Der Antrag kann (teilweise) durch OIML-Bauartbewertungsberichte, Bewertungsberichte und Bewertungs-Zertifikate (EC's) oder Baueinheiten-Zertifikate (PC's) der Baueinheiten unterstützt werden, in denen die Konformität dieser Baueinheiten mit den entsprechenden Anforderungen genannt wird.

- Wenn der Antrag durch Baueinheiten-Zertifikate (PC's) unterstützt wird, kann die benannte Stelle den Hersteller auffordern, das Baueinheiten-Zertifikat (PC) zusammen mit dem OIML-Bauartbewertungsbericht oder dem Bewertungsbericht und den zugrunde liegenden Dokumenten durch die benannte Stelle zu liefern, die das Baueinheiten-Zertifikat (PC) ausgestellt hat.
- Wenn der Antrag durch OIML-Bauartbewertungsberichte, Bewertungsberichte, und/oder Bewertungs-Zertifikate (EC's) unterstützt wird, sollte der Hersteller der benannten Stelle entweder eine Kopie des Bewertungs-Zertifikats (EC's) und der zugrunde liegenden Dokumente und/oder der OIML-Bauartbewertungsberichte oder Bewertungsberichte liefern, oder die benannte Stelle kann den Hersteller auffordern, die Bewertungs-Zertifikate (EC's) zusammen mit dem OIML-Bauartbewertungsbericht oder dem Bewertungsbericht und den zugrunde liegenden Dokumenten durch die benannte Stelle zu liefern, die die Bewertungs-Zertifikate (EC's) ausgestellt hat. Ohne eine Kopie der Dokumente können das Bewertungs-Zertifikat (EC) und/oder die OIML-Bauartbewertungsberichte und/oder Bewertungsberichte (ER's) nicht in den Antrag aufgenommen werden.

Der Antrag muss die in Artikel 10 beschriebene technische Dokumentation enthalten.

- Im Falle einer Baueinheit mit einer Bescheinigung sollte die technische Dokumentation der verwendeten Baueinheiten zur Verfügung gestellt werden. Eine benannte Stelle kann den Hersteller auffordern, diese Dokumente durch die benannte Stelle zu liefern, die die Bescheinigung ausgestellt hat.
- Im Falle eines Teils mit einem Bewertungs-Zertifikat (EC) sollte die technische Dokumentation der Baueinheit der benannten Stelle übergeben werden. Ohne diese Information kann das Bewertungs-Zertifikat (EC) nicht in den Antrag mit aufgenommen werden.

4.3 Bewertung des Messgeräts oder Teilgeräts

Bevor eine EG-Baumusterprüfbescheinigung für das im Antrag genannte Messgerät oder Teilgerät ausgestellt wird, beurteilt die benannte Stelle in eigener Verantwortung, ob der Antrag und die ihm beigefügten Dokumente vollständig sind und alle entsprechenden und erforderlichen Bedingungen erfüllen. Zusätzliche Prüfungen und Untersuchungen können erforderlich sein. Wenn alles zur vollsten Zufriedenheit ist, wird eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auf den Namen des Geräteherstellers ausgestellt. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung enthält die erforderlichen Informationen über die Konformität der Baueinheiten.

Um die Konformität von hergestellten Geräten mit der untersuchten Bauart hinsichtlich der Reproduzierbarkeit ihrer messtechnischen Leistungen – wenn sie vorschriftsmäßig eingestellt sind und mit geeigneten Mitteln verwendet werden - zu bewerten, muss vor allem der Inhalt mit dem Anhang 3: "Beispiel für eine Baumusterprüfbescheinigung" des WELMEC-Leitfadens 8.3 kompatibel sein und insbesondere folgendes enthalten:

- die messtechnischen Eigenschaften der Bauart des Gerätes und seiner Baueinheiten;
- Mittel, die zur Sicherung der Integrität der Geräte und ihrer Baueinheiten (Stempelung, Kennzeichnung von Software, usw.) erforderlich sind;
- Informationen über andere Elemente, die zur Erkennung der Geräte und ihrer Baueinheiten erforderlich sind sowie Überprüfung ihrer sichtbaren äußeren Konformität mit der Bauart;
- ggf. besondere Informationen, die zur Überprüfung der Eigenschaften von hergestellten Geräten und ihren Baueinheiten erforderlich sind;
- alle Informationen, die erforderlich sind, um die Kompatibilität mit anderen Baueinheiten, Modulen oder Teilgeräten von Messgeräten zu gewährleisten.

5 TECHNISCHE ASPEKTE

Die entsprechenden WELMEC-Arbeitsgruppen geben an, für welche Baueinheiten der Messgeräte oder Teilgeräte eine modulare Prüfung möglich ist, welche Prüfungen durchgeführt werden sollten und unter welchen Bedingungen.

Bis dahin wird angenommen, dass Baueinheiten, die durch OIML-Empfehlungen für eine getrennte Bauartzulassung bestimmt werden, dem freiwilligen System der modularen Prüfung unter den in der OIML-Empfehlung genannten Bedingungen unterzogen werden können.

Die entsprechenden WELMEC-Arbeitsgruppen nennen außerdem die entsprechende Dokumentation, in der das äußere Erscheinungsbild des Gerätes, seine Anwendbarkeit, Funktionalität und die Bedingungen beschrieben werden, die erfüllt werden müssen, um die Kompatibilität mit anderen Geräten, die in der Prüfbescheinigung oder Bescheinigung der Baueinheiten aufgeführt werden müssen, zu garantieren.

Die entsprechenden WELMEC-Arbeitsgruppen geben außerdem an, unter welchen Bedingungen Teile in die EG-Baumusterprüfbescheinigung aufgenommen werden.⁵

6 REFERENZDOKUMENTE

- RICHTLINIE 2004/22/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Messgeräte (Messgeräte-Richtlinie MID).
- Internationales OIML Vokabular der Begriffe im Gesetzlichen Messwesen, Ausgabe 2000.
- WELMEC-Leitfaden 2.5, Ausgabe September 2000 (allgemeines Prinzip, unter Berücksichtigung der MID und der WELMEC WG8 Terminologie).

⁵ Zum Beispiel: Einige kritische Teile können nicht für die allgemeine Aufnahme in einer EG-Baumusterprüfbescheinigung berechtigt sein.